

Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
aso@ddi.so.ch
www.aso.so.ch

Kantonales Gewaltpräventions- programm 2019–2022

Prävention Häuslicher Gewalt

Teil I – Grundlagen

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Politischer Auftrag.....	3
1.3. Bezug zur Praxis.....	3
1.4. Aufbau des Programms.....	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Inhaltliches zu häuslicher Gewalt	4
3.1. Definition Gewalt	4
3.2. Definition häusliche Gewalt	4
3.3. Prävalenz	4
3.3.1. Vorkommen nach Beziehungsart zwischen geschädigter und beschuldigter Person ..	5
3.3.2. Vorkommen in sozialen Schichten	5
3.3.3. Verteilung nach Straftatbeständen.....	5
3.4. Betroffene und Auswirkungen von häuslicher Gewalt	5
3.4.1. Geschädigte häuslicher Gewalt (Opfer)	5
3.4.2. Gefährder/Gefährderinnen (Täter/Täterinnen)	6
3.4.3. Kinder als Mitbetroffene von Paargewalt.....	6
3.4.4. Erwachsene Beobachtende häuslicher Gewalt.....	6
3.5. Risikofaktoren im Bereich häuslicher Gewalt.....	6
3.6. Schutzfaktoren	7
4. Prävention von Häuslicher Gewalt	7
4.1. Definition Prävention häuslicher Gewalt.....	7
4.2. Grundsätze zur Ausrichtung von Gewaltpräventionsmassnahmen	8
5. Literatur.....	9

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2007 verfügt der Kanton Solothurn über ein umfassendes Leitbild und Konzept zur Gewaltprävention. Gestützt darauf wurden die Projektpläne 2008–2011, 2012–2013 und 2013–2014. Ende Jahr läuft das aktuelle, vierjährige Gewaltpräventionsprogramm 2015–2018 aus. Dieses fokussierte auf die Prävention von Jugendgewalt sowie erstmals auch auf die Prävention häuslicher Gewalt. Im Bereich der Prävention von Jugendgewalt konnten vor allem im schulischen Setting verschiedene Massnahmen aufgebaut und umgesetzt werden, die zur Reduktion der Gewaltproblematik beitragen. Als Vorarbeit für die Prävention häuslicher Gewalt wurde unter Federführung des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) mithilfe von Expertinnen und Experten-gruppen umfassende Abklärungen zu häuslicher Gewalt getätigt. Massnahmen, Akteure, Angebotslücken und interinstitutionelle Abläufe wurden erfasst. Dabei wurde deutlich, dass häusliche Gewalt im Kanton Solothurn verbreitet ist und zahlreiche private und staatliche in die Bearbeitung der Thematik involviert, diese jedoch wenig koordiniert und aufeinander abgestimmt sind.

Somit ging aus den Abklärungen hervor, dass einerseits ein grosser Steuerungs- und Koordinationsbedarf im Bereich der häuslichen Gewalt besteht, andererseits der Aufbau von Präventionsmassnahmen angezeigt ist, um häusliche Gewalt einzudämmen. Aus diesen Gründen wurde entschieden, den Schwerpunkt des Gewaltpräventionsprogrammes 2019–2022 auf die Prävention häuslicher Gewalt zu legen. Die etablierten und nachgefragten Präventionsangebote im schulischen Setting sollen jedoch weiterhin angeboten werden, jedoch ohne Einbindung in eine übergeordnete Programmsteuerung.

1.2. Politischer Auftrag

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) für die Schweiz in Kraft getreten. Die Konvention verlangt von der Schweiz auch Massnahmen im Bereich der Gewaltprävention.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn setzt sich im Legislaturplan 2017–2021 zum Ziel, häusliche Gewalt zu reduzieren (SGB 0188/2017: Ziel B.3.1.6). Erreichen will er dies durch entsprechende Präventionsmassnahmen. Die geplanten Massnahmen des vorliegenden Gewaltpräventionsprogramm 2019–2022 (vgl. Anhang) orientieren sich mehrheitlich an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) an die Kantone zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

1.3. Bezug zur Praxis

Die Ausarbeitung des Programms wurde begleitet durch eine Arbeitsgruppe des Runden Tisches häusliche Gewalt¹, die Erfahrungen und Anliegen aus der Praxis sind somit in das Programm eingeflossen.

1.4. Aufbau des Programms

Das Gewaltpräventionsprogramm 2019–2022 ist in drei Teile gegliedert. Teil I beschreibt die theoretischen Grundlagen und das Vorkommen häuslicher Gewalt. Teil II definiert die Ziele und Rahmenbedingungen der Prävention häuslicher Gewalt, während Teil III die Umsetzung in Form von jährlich erarbeiteten Massnahmenplänen festhält.

2. Rechtliche Grundlagen

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0): Gewalt in Ehe und Partnerschaft gilt seit dem 1. April 2004 als Offizialdelikt. Einfache Körperverletzung (Art. 123), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2), Drohung (Art. 180 Abs. 2), sexuelle Nötigung (Art. 189) und Vergewaltigung (Art. 190) in Ehe und Partnerschaft werden von Amtes wegen verfolgt. Seit dem 1. September 2013 gilt auch Zwangsheirat als Delikt (Art. 181a).

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, (ZGB; SR 210): Am 1. September 2007

¹ In der Arbeitsgruppe waren folgende Stellen vertreten: Vertretungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, des Frauenhauses Aargau-Solothurn, der Beratungsstelle Opferhilfe Aargau-Solothurn, der Bewährungshilfe Solothurn, der Kantonspolizei Solothurn und des Volksschulamtes Solothurn.

trat die neue Gewaltschutznorm von Art. 28b ZGB in Kraft. Die klagende Person kann seither Schutzmassnahmen beantragen, wobei die Beweispflicht bei ihr liegt. Schutzmassnahmen sind ein Näherungs-, Aufenthalts- und Kontaktverbot sowie eine Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung. Der neue Art. 28b ZGB verpflichtet die Kantone ausserdem, das Verfahren zu regeln und eine Stelle zu bestimmen, welche im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann.

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5): Per 1. Januar 2009 trat das neue Opferhilfegesetz in Kraft. Damit werden die Kantone verpflichtet, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer von Straftaten einzurichten, die kostenlos, vertraulich und anonym sind. Bei einer ernsthaften Gefährdung minderjähriger Opfer kann sowohl eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als auch eine Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde gemacht werden. Hilfe erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

Im Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) bekennen sich der Kanton und die Einwohnergemeinden zur Prävention. Mit der Verhältnisprävention (§ 58) bekämpft der Kanton die Ursachen einer sozialen Gefährdung und Notlage, indem er Massnahmen in der Spezialgesetzgebung trifft, indem er soziale Problemlagen thematisiert, darüber informiert und kommuniziert, indem er Fachstellen errichtet und unterstützt. Mit Verhaltensprävention (§ 59) sollen Menschen zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Handeln befähigt werden. Der Kanton und die Einwohnergemeinden fördern dazu die Prävention mit geeigneten Massnahmen.

Im Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) ist eine Vielzahl von Bestimmungen enthalten, die die Prävention von Gewalt tangieren. Gemäss § 1 gehört es zum Grundauftrag der Polizei, der Bevölkerung Hilfe zu leisten und Straftaten zu verhüten. Auf eine Aufzählung aller im Hinblick auf die Prävention von Gewalt relevanter Bestimmungen wird hier verzichtet. Speziell erwähnt wird nur § 37^{bis}, der die Kantonspolizei ermächtigt, eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage zu verbieten. Zudem meldet die Kantonspolizei gestützt auf § 37^{ter} Absatz 4 die Wegweisungen und Rückkehrverbote der Bewährungshilfe sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

3. Inhaltliches zu häuslicher Gewalt

3.1. Definition Gewalt

Gewalt wird von der Weltgesundheitsorganisation WHO folgendermassen definiert:

«Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt» (WHO 2003: 6)

3.2. Definition häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausüben oder androhen (vgl. EBG, 2012). Häusliche Gewalt umfasst demnach auch Gewaltanwendungen zwischen Eltern oder Verwandten und Kind, wie auch zwischen Angehörigen und älteren Menschen.

3.3. Prävalenz

Die der Kantonspolizei Solothurn im Bereich häuslicher Gewalt gemeldeten Straftaten stiegen bis 2016 jährlich auf 850 Straftaten. 2017 sank die Zahl der gemeldeten Straftaten auf 689 im Kanton Solothurn (PKS Kanton Solothurn 2018: 41). Diese Zahlen erfassen nur polizeiliche Interventionen, bei denen ein Straftatbestand erfüllt war und die zu einer Anzeige oder bei Verzicht auf Strafantrag zu einem Bericht führten. Zusätzlich hat die Polizei 2017 der KESB 152 Fürsorgerische Informationsberichte wegen Interventionen im Häuslichen Bereich zugestellt. (PKS Kanton Solothurn 2018: 80). Dies in Fällen, in denen die Polizei bei der Intervention keinen Straftatbestand feststellen konnte, jedoch eine Hilfsbedürftigkeit der Beteiligten wahrnahm.

Die polizeilich registrierten Vorfälle zählen zum so genannten Hellfeld. Da im Bereich der

häuslichen Gewalt jedoch mit einer sehr hohen Zahl nicht polizeilich registrierter Fälle gerechnet wird (Dunkelfeld), bedeuten steigende oder sinkende Fallzahlen nicht zwingend ein verbreitetes oder verringertes Vorkommen von häuslicher Gewalt.

Ob und welche Angaben die Betroffenen zu häuslicher Gewalt gegenüber Forschenden und der Polizei machen, wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst: Unter anderem führen Angst der Betroffenen vor Stigmatisierung und nachteiligen Konsequenzen, unterschiedliche Definition und Auffassung von Gewalt und der unterschiedliche Grad an Tabuisierung von Gewalt zu Schwierigkeiten, die Prävalenz von häuslicher Gewalt genau zu erfassen (EGB 2018: Informationsblatt 9).

Das Eidgenössische Büro für Gleichstellung hält fest, dass in der Schweiz alle zwei Wochen eine Person infolge häuslicher Gewalt stirbt und zusätzlich jede Woche ein Tötungsversuch erfolgt (ebd).

3.3.1. Vorkommen nach Beziehungsart zwischen geschädigter und beschuldigter Person

In der Verteilung der Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt nach der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person zeigt sich, dass im Jahr 2017 im Kanton Solothurn die meisten Vergehen in Paarbeziehungen (51,8%) oder ehemaligen Partnerschaften (13,8%) begangen werden. Eltern-Kind-Beziehungen (21,7%) und Verwandtschaft (12%) machen ungefähr einen Drittel der Beziehungen aus (Polizeiliche Kriminalstatistik PKS Kanton Solothurn 2018: 42). Auch hier kann festgestellt werden, dass die jährlichen Zahlen zwar variieren, die prozentuale Verteilung der Beziehungsart jedoch ziemlich beständig ist.

3.3.2. Vorkommen in sozialen Schichten

Es bestehen Vermutungen, dass Täter aus der Unterschicht häufiger wegen familiärer Gewaltdelikte angezeigt und verurteilt werden als Täter aus höheren sozialen Schichten. Die höheren Anzeige- und Verurteilungsraten hängen nicht zuletzt mit der grösseren sozialen Kontrolle zusammen, der die unteren Gesellschaftsschichten ausgesetzt sind bzw. denen sie sich aussetzen; Polizeinotrufe wegen Familienstreitigkeiten und Strafanzeigen konzentrieren sich auf das «Unterschichtmilieu in vorörtlichen Regionen (Lamnek et. al. 2012: 73f.). Anscheinend können Misshandlungen in sozial höheren Schichten durch die Wohnweise eher verborgen bleiben. Diese Ausführungen zeigen auf, dass häusliche Gewalt in allen sozialen Schichten vorkommt (vgl. Maier et al. 2016: 23).

3.3.3. Verteilung nach Straftatbeständen

Aus der Statistik zur Verteilung der Straftatbestände im Bereich häuslicher Gewalt im Jahr 2017 wird deutlich, dass Tötlichkeiten mit 291 Fällen die häufigste Art der registrierten Straftaten im häuslichen Bereich sind. Die Fallzahl von Drohungen (155) und Beschimpfungen (134) sind ebenfalls sehr hoch. Danach flachen die Zahlen schnell ab: einfache Körperverletzung (29), Missbrauch von Fernmeldeanlagen (17), und Nötigung (14) folgen (PKS Kanton Solothurn 2018: 41). Auch wenn die Zahlen jährlich schwanken, veränderte sich die Reihenfolge nach Häufigkeit der Straftaten kaum.

3.4. Betroffene und Auswirkungen von häuslicher Gewalt

Im Gewaltpräventionsprogramm werden Opfer, Täterinnen und Täter sowie Beobachtende als Betroffene aufgeführt (Gewaltpräventionsprogramm 2015–2018: 5). Die Ausführungen in diesem Unterkapitel sind der Arbeit von Maier et al. (2016: 17–20) entnommen.

3.4.1. Geschädigte häuslicher Gewalt (Opfer)

In den Jahren 2009–2014 waren 75% aller geschädigten Personen Frauen. Laut Berechnungen des Bundesamtes für Statistik wird häusliche Gewalt an Frauen am häufigsten im Alter von 25 bis 29 Jahren bekannt. Bei männlichen Geschädigten fällt die Belastungsrate im Alter von 30 bis 34 am höchsten aus (Maier et al. 2016: 17f.).

Eine Befragung der Frauenklinik Maternité des Stadtsitals Triemli und der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich (2002–2003) ergab, dass «Frauen, welche in starkem Ausmass Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich gemacht hatten (...) deutlich häufiger von physischen und psychischen bzw. psychosomatischen Beschwerden betroffen» sind (Schwarzenegger et al. 2015: 43, zit. in Maier et al. 2016: 23).

3.4.2. Gefährder/Gefährderinnen (Täter/Täterinnen)

Im Bereich der häuslichen Gewalt kommt es in vielen Fällen wiederholt zu Gewalt. Eine Tatperson kann demnach auch nach der Tat weiterhin eine Gefährdung für eine andere Person darstellen und ist somit ein Gefährder oder eine Gefährderin. Für einen wirksamen Opferschutz ist demnach zentral, auch mit den Tatpersonen zu arbeiten und ihnen Unterstützung anzubieten. Häufig ist Gewalt ein Symptom für eine vielschichtige Problematik, weshalb Strafe allein zukünftige Gewalt nicht verhindert. Die Arbeit mit Gefährdern und Gefährderinnen hat zum Ziel, Anzeichen einer Eskalation frühzeitig zu erkennen und weitere Gewalttaten zu verhindern.

Eine Arbeitsgruppe des Runden Tisches häusliche Gewalt Kanton Solothurn beschäftigte sich in den Jahren 2016 und 2017 eingehend mit der Gefährderarbeit. Sie hat Empfehlungen zur Schliessung von Angebotslücken und zur Optimierung von Prozessen im Bereich der Gefährderarbeit erarbeitet.

3.4.3. Kinder als Mitbetroffene von Paargewalt

Laut dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung (EBG 2015 Informationsblatt 17:5) von Mann und Frau wird geschätzt, dass jedes Jahr 27'000 Kinder in der Schweiz von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, die meisten im Alter zwischen null und sechs Jahren. Bei Polizeieinsätzen in Fällen von häuslicher Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung sind in über der Hälfte der Fälle Kinder anwesend (ebd.). Das Eidgenössische Departement des Inneren betrachtet das «Aufwachsen von Kindern mit elterlicher Paargewalt als strukturelle Gefährdung des Kindeswohls», da diese zu Entwicklungsstörungen und spezifischen Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit der betroffenen Kinder führen kann, die ohne Interventionen Langzeitschäden nach sich ziehen können (EBG 2015 Informationsblatt 17:6). Kinder und Jugendliche, welche elterliche Paargewalt miterleben, tragen unter anderem ein erhöhtes Risiko behandlungsbedürftiger Auffälligkeiten, posttraumatische Belastungsstörungen, ernsthafte Entwicklungsrückstände und bedeutsame Schulschwierigkeiten, Regulationsprobleme wie Schlaf- oder Essstörungen oder Beschwerden wie Kopf- und Bauchschmerzen zu entwickeln. Dies als Folgewirkungen von Überforderung des Stressverarbeitungssystems der betroffenen Kinder. Ebenfalls kann die innere emotionale Sicherheit und soziale Entwicklung beeinträchtigt werden. Es besteht im Weiteren eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Erdulden oder Ausüben von Beziehungsgewalt aus der Erfahrung als Mitbetroffene häuslicher Gewalt (ebd.: 6). Weitere Studien kamen zur Erkenntnis, dass die Kinder stärkere emotionale Reaktionen zeigen, wenn eine Bindungsperson von Gewalt bedroht ist, als wenn sie selbst Gewalt erleben (Scheeringa und Zeanah 1995). Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt müssen somit auch zu den Opfern häuslicher Gewalt gezählt werden.

3.4.4. Erwachsene Beobachtende häuslicher Gewalt

Erwachsene Personen, welche häuslicher Gewalt beobachten oder über deren Vorkommen Bescheid wissen, sind immer auch mögliche Interventionsakteurinnen und -akteure. Es ist deswegen wichtig, potentielle Beobachterinnen und Beobachter von häuslicher Gewalt zu informieren, wie sie bei vermutetem Vorkommen häuslicher Gewalt handeln können. Dies geschieht einerseits über die flächendeckende und zielgruppenspezifische Verbreitung von Informationen über häusliche Gewalt und die Beratungsangebote. Andererseits sollen auch Fachpersonen ermutigt werden, das Thema proaktiv anzugehen und bei eindeutigen Hinweisen nicht wegzuschauen. Dies gelingt, wenn in einer Institution oder Behörde ein klarer Ablauf definiert ist, der die konkreten Schritte vorgibt, die bei Verdacht auf häusliche Gewalt unternommen werden sollen.

3.5. Risikofaktoren im Bereich häuslicher Gewalt

Die Ergebnisse von Studien zu Ursache und Risikofaktoren von Gewalt von Männern an Frauen in Paarbeziehungen sind uneinheitlich. Aus der Vielzahl von untersuchten Aspekten ergibt sich ein Kern von Ursachen und Risikofaktoren. Die wichtigsten davon, die sich in mehreren repräsentativen Studien bestätigt haben, sind die folgenden (EGB 2012: Informationsblatt 2):

Ebene Individuum

- Erfahrung als Opfer und/oder als Mitbetroffene von Gewalt in der Kindheit
- Antisoziales Verhalten und Delinquenz ausserhalb der Partnerschaft
- Alkohol-/Drogenkonsum
- Stress, ungenügende Stressbewältigungsstrategien

Ebene Beziehung

- Machtgefälle in der Beziehung
- Dominanz- und Kontrollverhalten der Tatperson
- Konflikte in der Partnerschaft, ungenügende Konfliktbewältigungsstrategien

Ebene Gemeinschaft

- Soziale Isolation des Paares
- Fehlende soziale Unterstützung für das Opfer
- Gewalt bejahende und tolerierende Haltung des sozialen Umfelds

Ebene Gesellschaft

- Starre Rollenbilder, Stereotype von Männlichkeit und Weiblichkeit
- Fehlende Gleichstellung von Frau und Mann in den einzelnen Bereichen der Gesellschaft
- Toleranz gegenüber der Gewalt in Paarbeziehung und Banalisierung der Gewalt
- Akzeptanz von Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung

3.6. Schutzfaktoren

Während Risikofaktoren die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein gewisses Problem manifest wird, können Schutzfaktoren die Wirkung von Risikofaktoren vermindern. Die Forschung hat gezeigt, dass verschiedene Problemverhalten gleiche oder ähnliche Risiko- und Schutzfaktoren aufweisen. Für die Prävention ist die Stärkung von Schutzfaktoren deswegen ein wichtiger Bestandteil.

Unter Schutzfaktoren werden in Gesundheitsförderung und Suchtprävention Merkmale eines Individuums, seines sozialen Umfelds und der Gesellschaft verstanden, welche das Wohlbefinden und die Gesundheit eines Menschen positiv beeinflussen. Schutzfaktoren können dabei auch den Einfluss von Risikofaktoren ausgleichen.

Unterteilen lassen sich Schutzfaktoren – analog zu den Risikofaktoren – in «persönliche» und «umweltbezogene» Faktoren. Erstere beziehen sich auf das Individuum und seine biopsychische Konstitution, seine Kompetenzen und sein Verhalten, letztere auf Faktoren, die im sozialen Umfeld – Familie, Freundeskreis, gesellschaftliche Struktur – und der physikalischen Umwelt des Einzelnen vorzufinden sind.

Zu den wichtigsten persönlichen Schutzfaktoren zählen das Erleben von Selbstwirksamkeit, Optimismus und positive Zukunftserwartungen, soziale Kompetenzen und Problemlösefertigkeiten, hohe kognitive und emotionale Kompetenzen und Lebenszufriedenheit. Die bedeutendsten Schutzfaktoren auf der Ebene der sozialen Umwelt sind eine gute soziale Ausgangslage, ein gesellschaftliches Normensystem, gesellschaftliche und ökonomische Partizipationsmöglichkeiten, eine positive Atmosphäre am Arbeits- oder Ausbildungsplatz, ein starkes soziales und familiäres Netz, tragfähige Bindungen und Beziehungen oder auch soziale, kulturelle und religiöse Aktivitäten. (vgl. Infodrog 2018). Schutzfaktoren stärkende Massnahmen haben folglich positive Effekte sowohl in der Sucht- als auch der Gewalt-Prävention.

4. Prävention von Häuslicher Gewalt

4.1. Definition Prävention häuslicher Gewalt

Angelehnt an die systemische Präventionstheorie von M. Hafén (2007) kann Gewaltprävention folgendermassen definiert werden:

«Gewaltprävention umfasst alle Anstrengungen, die darauf ausgerichtet sind, das Auftreten von Gewalt durch die Reduktion von Risikofaktoren und den Aufbau von Schutzfaktoren frühzeitig zu verhindern.»

Langfristig zielt die Prävention häuslicher Gewalt darauf ab, zur Verhinderung von häuslicher Gewalt beizutragen und die direkt und indirekt Betroffenen zu schützen. Mittelfristig will sie die Traumatisierung von Opfern häuslicher Gewalt minimieren, während kurzfristig das Ziel darin liegt, akute Gewalt durch Hilfe und Unterstützung Betroffener zu beenden (vgl. Krüsmann 2010: 35). Wie im kantonalen Gewaltpräventionsprogramm (vgl. 7) erklärt wird, lässt sich der Präventionsbegriff nach Interventionszeitpunkt, Zielgruppe und Interventionsebene klassifizieren.

Klassifizierung nach Interventionszeitpunkt

- **Prävention** umfasst alle Bemühungen, noch nicht bestehende Probleme frühzeitig zu verhindern, indem Risikofaktoren reduziert und Schutzfaktoren gestärkt werden. Vereinfacht nach Hafen: «Prävention ist Ursachenbehandlung» (ebd. 75).
- Von **Früherkennung** ist die Rede, wenn Massnahmen darauf abzielen, Beobachtungen von ersten Anzeichen von Gewalt systematisch zu organisieren und den Austausch dieser Beobachtungen zu fördern, um eine mögliche Intervention rechtzeitig einzuleiten.
- Von **Frühbehandlung** ist die Rede, wenn Massnahmen bei erkannten aufgetretenen Problemen ansetzen, um eine möglichst frühe Intervention einzuleiten um damit eine Verfestigung der Gewaltprobleme zu verhindern.
- Von **Behandlung** ist die Rede, wenn Massnahmen bei bereits diagnostizierten Problemen ansetzen und im Falle einer erfolgreichen Intervention selbst eine präventive Wirkung entfalten. Prävention hat immer auch behandelnde Aspekte und Behandlung präventive Aspekte.

Die Begriffe *Prävention – Früherkennung – Frühbehandlung – Behandlung* lösen die bisher geläufigen Begriffe Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention, die wenig trennscharf waren, ab.

Klassifizierung nach Zielgruppe

- **Universelle Prävention** richtet Massnahmen an die Gesamtheit einer demografischen Gruppe, z.B. die Solothurner Bevölkerung.
- **Selektive Prävention** richtet sich an nach spezifischen Gesichtspunkten ausgewählte Gruppen. Der selektiven Prävention ist auch die Arbeit mit sogenannten Risikogruppen zuzuordnen, die unter 2.5 beschrieben wurden.
- **Indizierte Prävention** richtet sich an Personen, bei welchen bereits ein Problem festgestellt worden ist (im Kontext häuslicher Gewalt könnte darunter z.B. die Information von Tätern über Gewaltberatungsangebote gefasst werden).

Klassifizierung nach Interventionsebene

- **Verhaltensprävention** zielt darauf ab, kognitive und soziale Faktoren sowie persönliche Verhaltensweisen zu beeinflussen.
- **Verhältnisprävention** strebt eine Veränderung der Umwelt (Lebensbedingungen) von Zielgruppe an. Zahlreiche Evaluationen von Präventionsmassnahmen betonen die besonders nachhaltige Wirkung von solchen strukturellen Massnahmen.

4.2. Grundsätze zur Ausrichtung von Gewaltpräventionsmassnahmen

Aus der Untersuchung von Jugendgewalt konnten allgemeine Prinzipien für eine wirksame Prävention abgeleitet werden (Eisner et al: 2009, S. IV f.)

- Eine Gewaltprävention mit Aussicht auf Erfolg sollte bei den relevantesten, empirisch gut bestätigten Risikofaktoren ansetzen und nach Möglichkeit mehrere Ebenen (z.B. Individuum, Familie, Nachbarschaft etc.) und Risikofaktoren gleichermaßen ansprechen.
- (...) Eine zielgerichtete und die verfügbaren Mittel sparsam einsetzende Prävention sollte deshalb auf Personen mit Mehrfachproblematik ausgerichtet sein.
- (...) Es wird (...) empfohlen, dass Strategien zur Prävention von Gewalt alle Entwicklungsphasen des Menschen einbeziehen sollten.

5. Literatur

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (2012): Häusliche Gewalt. Informationsblätter. Informationsblatt 2. Ursachen und Risikofaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (2015): Häusliche Gewalt. Informationsblätter. Informationsblatt 17. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (2018): Häusliche Gewalt. Informationsblätter. Informationsblatt 9. Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz.

Eisner, Manuel, Ribeaud, Denis & Locher, Rahel: (2009): Prävention von Jugendgewalt. Forschungsbericht. Nr.5/09. Bern: BSV.

Hafen M. (2007). Grundlagen der systemischen Prävention. Ein Theoriebuch für Lehre und Praxis. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme.

Infodrog (2018): Präventionslexikon. Schutzfaktoren.
www.infodrog.ch/de/wissen/praeventionslexikon/schutzfaktoren.html
(Zugriff am 20.08.2018)

Kanton Solothurn (2015): Kantonales Gewaltpräventionsprogramm 2015–2018. Teil I. Grundlagen.

Krüsmann, Henrike (2010): Kindertagesstätten stärken in der Arbeit gegen häusliche Gewalt. Prävention von häuslicher Gewalt als Herausforderung an Erzieher und Erzieherinnen (unveröffentlichte Masterarbeit an der Fachhochschule Potsdam). Potsdam.
<https://opus4.kobv.de/opus4-fhpotdam/files/180/krAsmann.pdf> (Zugriff am 20.08.2018).

Lamnek, Siegfried / Luedtke, Jens / Otterman, Ralf / Vogl Susanne (2012). Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer Verlag.

Maier, Lotta / Morgenthaler, Claudia / Rüschi, Victoria / Schwarz, Nicola / Schwitler, Daniela / Vogel, Rebeca (2016): Prävention häuslicher Gewalt Solothurn. Wissenschaftliche Grundlagen und Empfehlungen zur Prävention häuslicher Gewalt im Kanton Solothurn (unveröffentlichtes Studierendenprojekt an der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz) Olten.

Polizeiliche Kriminalstatistik (2018): Kanton Solothurn. Jahresbericht 2017.

Polizeiliche Kriminalstatistik (2017): Kanton Solothurn. Jahresbericht 2016.

Scheeringa, Michael / Zeanah, Charles (1995): Symptom expression and trauma variables in children under 48 months of age In: Infant Mental Health Journal. 16. S. 259–270.

Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) (2018): Umsetzung Istanbul-Konvention Ebene Kantone. Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf. Bericht der Schweiz. Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG.
https://csvd.ch/app/uploads/2018/11/181023_Bestandsaufnahme_Istanbul_d_def.pdf
(Zugriff am 28.11.2018).

Weltgesundheitsorganisation (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit – Zusammenfassung. Kopenhagen: Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa (WHO 2003: 6).